

Protokollauszug vom 22.08.2018

B5.3.2

Beschluss 2018-90

Gemeinderat Bubikon: Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen von Behörden

Ausgangslage

Am 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Für die Umsetzung der Neuerungen wurde eine Frist bis längstens 31.12.2021 gesetzt. § 42 dieses Gesetzes enthält die folgende Bestimmung:

„Mitglieder sowie Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a VRG vorliegt.

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.“

Erwägungen

In einem Erlass hat der Gemeinderat zu definieren, in welcher Form und über welche Gegenstände Mitglieder sowie Schreiber von Behörden ihre Interessenbindungen offenzulegen haben. Die Gemeinde Bubikon hat gegenwärtig keinen solchen Erlass. Ein solcher Erlass könnte wie folgt lauten:

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

Die Abteilung Präsidiales und Kultur erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder und des Schreibers.

Die Abteilung Präsidiales und Kultur wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Weiter ist der Abteilung Präsidiales und Kultur pro Legislatur ein Privatauszug aus dem Strafregister abzugeben. Dieser Auszug ist nicht öffentlich.

Die gleichen Regeln gelten auch für den Gemeindeschreiber.

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss

1. Das folgende Reglement über die Offenlegung der Interessenbindung von Behörden wird genehmigt:

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

Die Abteilung Präsidiales und Kultur erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder und des Schreibers.

Die Abteilung Präsidiales und Kultur wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Weiter ist der Abteilung Präsidiales und Kultur pro Legislatur ein Privatauszug aus dem Strafregister abzugeben. Dieser Auszug ist nicht öffentlich.

Die gleichen Regeln gelten auch für den Gemeindeschreiber.

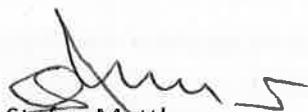
Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft.

2. Das Reglement gemäss Ziff. 1 oben ist in die systematische Sammlung des kommunalen Rechtes der Gemeinde Bubikon aufzunehmen.
3. Mitteilung an:
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
 - Mitglieder Schulpflege
 - Mitglieder Sozialbehörde
 - Personal Gemeindeverwaltung
 - Abteilung Finanzen

Gemeinderat Bubikon



Andrea Keller
Gemeindepräsidentin



Stefan Mettler
Gemeindeschreiber

Versandt: - 7. Sep. 2018